



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

ICT: Kreditrecht und Submission

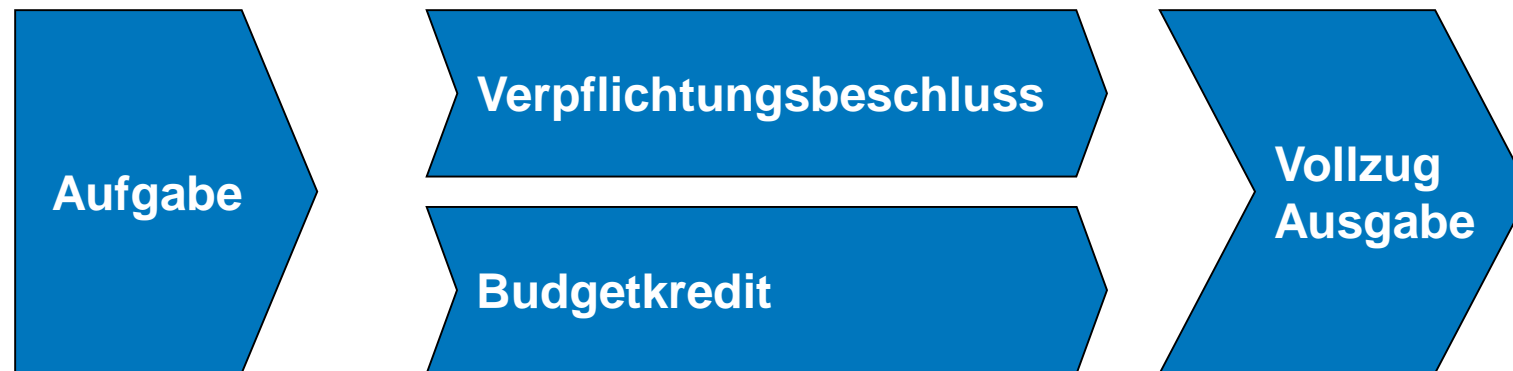


Ausgabe + Kreditbewilligung



Duale oder zweistufige Kreditbewilligung

Um eine Ausgabe tätigen zu können, muss ...

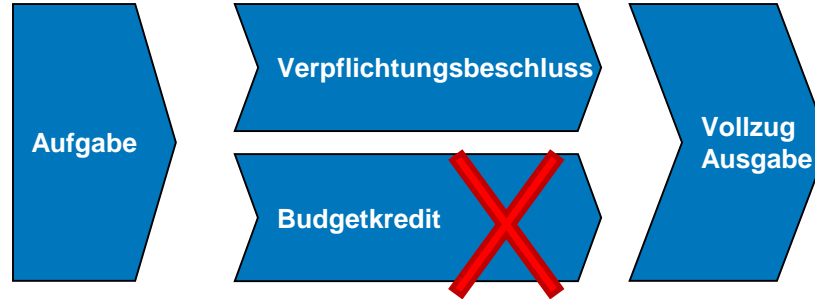


... eine Verpflichtung eingegangen und
... Geld im Budget bereit gestellt sein.

Definition

Verpflichtungskredit	Budgetkredit
<p>GG § 106 Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>	<p>GG § 113 Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>GG § 114 Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.</p>
„Aufgabe/Gegenstand“	„Finanzierung“

Ausnahmen



- Das Budgetorgan (Gemeindeversammlung/Parlament) oder Urne beschliessen die neue Ausgabe unterjährig.
- Ein bestehender Verpflichtungskredit wird über die im Budget eingestellte Tranche hinaus belastet (v. a. Baukredite)
- Die Exekutive (Gemeinderat/Stadtrat) hat (nach GO) die Kompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets (limitiert im Einzelfall und plafoniert)
- Gebundene Ausgaben (vgl. unten)

Budgetkredit



Budget - Zweck

GG § 97: "Das Budget legt die **Finanzierung der Aufgaben** für das nächste Rechnungsjahr fest."

Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als **Gesamtübersicht**

Budgetkredit
GG § 113 Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
GG § 114 Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.
GG § 99 Abs. 4 Sperrvermerk
„Finanzierung“

Das Budget dient der Planung und Lenkung der öffentlichen Aufgabenerfüllung sowie als Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben.

Budget – Beschluss und Abschluss

- Der Budgetkredit verfällt Ende des Rechnungsjahres. Die Abrechnung ist die Jahresrechnung zu Handen des Budgetorgans.
- Übertragungen sind nicht möglich! Was im laufenden Jahr nicht abgeschlossen werden kann, muss rechtzeitig für das nächste Jahr wieder eingestellt werden.
 - ➔ Verzögerungen in der Beschaffung berücksichtigen!

Verpflichtungskredit

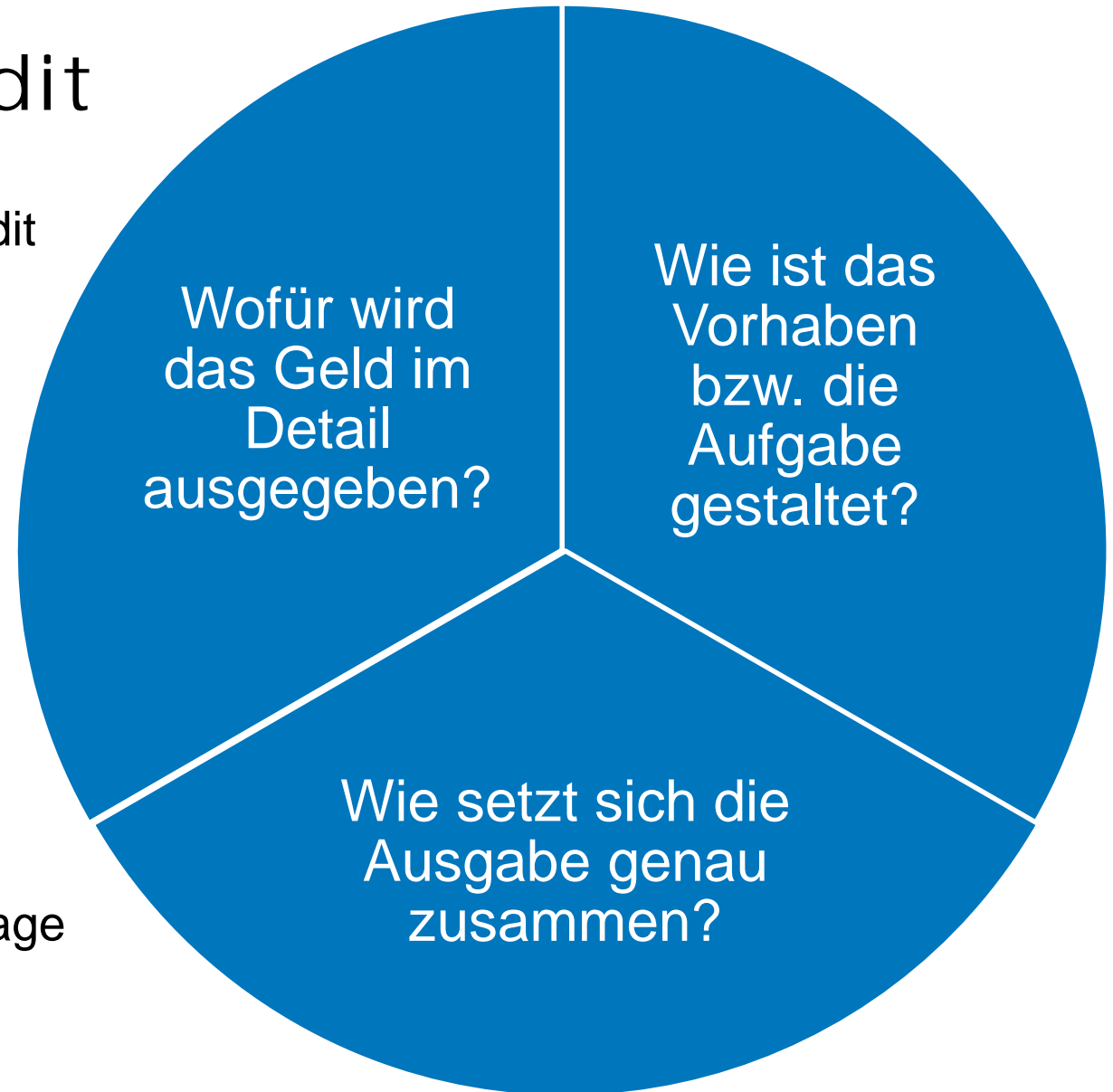


Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist die eigentlich massgebliche Ausgabenbewilligung. Er ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen (dafür wird der Budgetkredit benötigt).

Verpflichtungskredit

- Mit dem Verpflichtungskredit werden die wesentlichen Elemente der Ausgabe beschlossen:
- Der Beschluss geht damit über die rein finanzielle Frage hinaus.



Verpflichtungskreditformen

Objektkredit

Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben.

Beispiele Investition: Hard- und Software

Beispiele Konsumaufwand: Beratungsauftrag, Schulung

Rahmenkredit

Kredit für ein Programm aus mehreren **gleichartigen** Einzelvorhaben. Die Gleichartigkeit erlaubt die Zusammenführung in einem Kreditbeschluss.

ICT-Programm – falls Gleichartigkeit gegeben.

→ **Kompetenzdelegation!**

Bemessung

Die Tragweite einer Kreditentscheidung in ihrer Gesamtheit beurteilen.

Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwände, insbesondere:

- Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
- Landerwerb
- Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien (Zwischenlösungen) oder Reserven gemäss Kostenvoranschlag
- Für den sachgemässen Gebrauch erforderliche Ausstattungen
- Wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde
- Steuern und Abgaben (nicht für Submission! Vgl. unten)

Trennungs- und Vermengungsverbot

Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die zueinander in Zusammenhang stehen oder sich wechselseitig bedingen, werden im selben Verpflichtungskredit beschlossen.

→ Einheit der Materie

Das gilt auch für einmalige und wiederkehrende Ausgaben im selben Objektkredit.



Besteht kein sachlicher Zusammenhang, darf nicht in einem Verpflichtungskredit zusammengefasst werden. Es kommt auf den Grad der Verbindung an und ob ein Einzelschritt ohne den Folgeschritt seinen Zweck verlieren würde.

→ Eindeutige Abstimmungsentscheidung, keine Kompromissantworten

Folgekosten

- Investitionen bewirken Folgekosten und allenfalls Erträge.
- Sie sind im beleuchtenden Bericht auszuweisen und gelten in Zukunft als gebunden.
 - Kapitalfolgekosten: nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer
Zinsen: nach Zinsniveau: 1 % – 5 %
 - Betriebliche Folgekosten: Richtwerte nach Handbuch
 - Personelle Folgekosten: Grundlohn + Zulagen x 1.5
 - Indirekte Folgekosten und Erträge: Individuell

Wiederkehrende Ausgaben

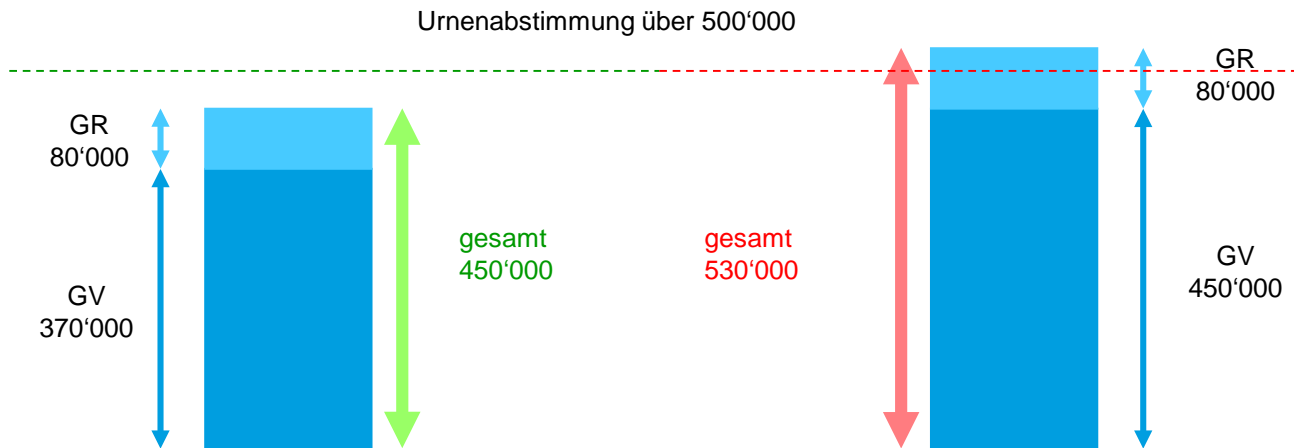
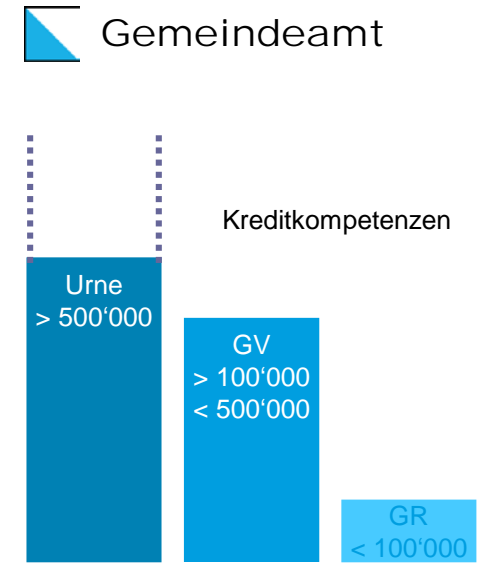
- Die Verpflichtung wird auf **unbestimmte** Zeit eingegangen!
- Erstmalige Ausgabe → neue Ausgabe: Bsp.: Erste Anschaffung Klassensatz
- Folgejahre → Beiträge sind bis zum nächsten Beschluss gebunden
- Kreditlimiten (für den **ersten** Verpflichtungskredit) sind um ein Mehrfaches tiefer als bei einmaligen Ausgaben
- **Für eine bestimmte Anzahl Jahre wiederkehrende Ausgaben werden zusammengezählt und als einmalige Ausgaben beschlossen.**
- Regelung in GO

Mehr Mittel beschaffen:



Zusatzkredit

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein **Zusatzkredit** einzuholen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, wenn die GO keine strengeren Regelungen trifft.

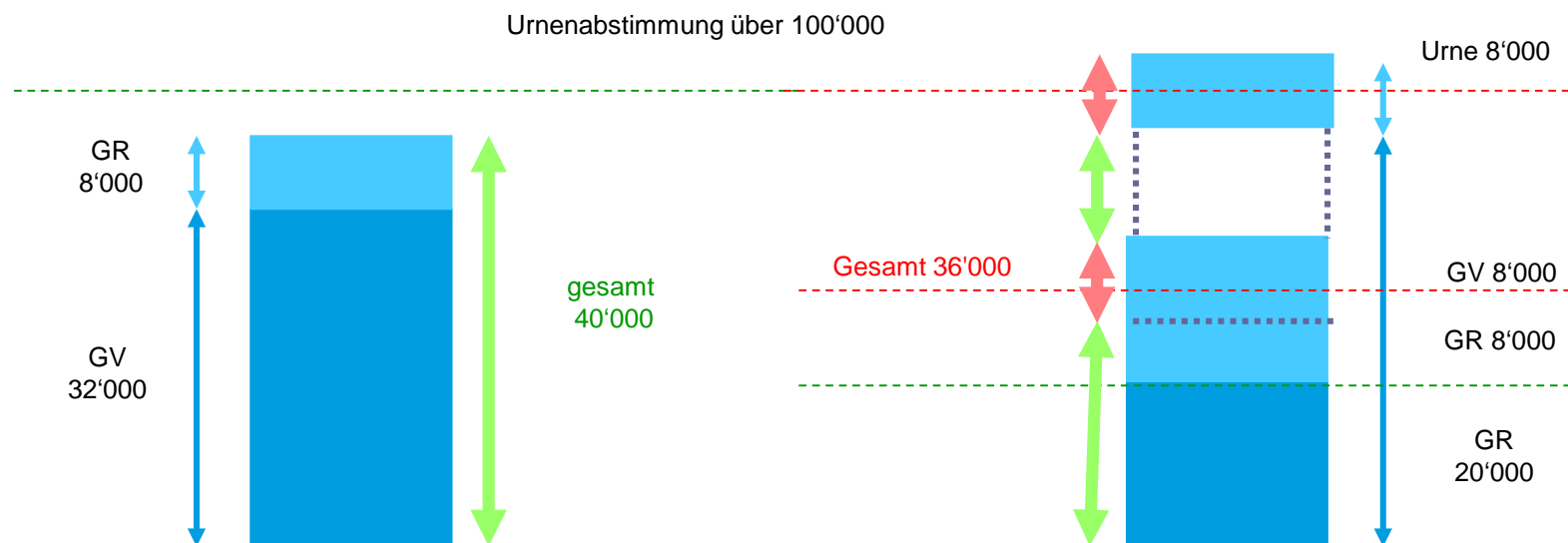
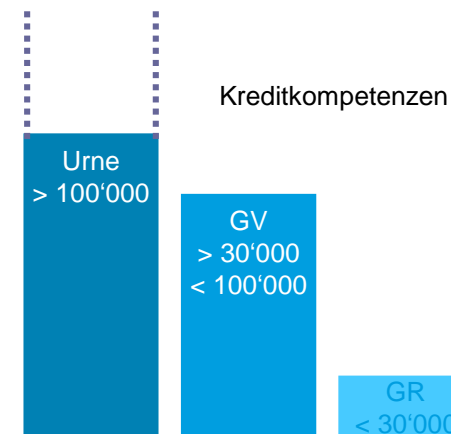


Beschlossen wird der Zusatzkredit (Höhe), aber die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesamtbetrag!

Bei Ablehnung bleibt der ursprünglich beschlossene Verpflichtungskredit bestehen.

Zusatzkredit wiederkehrend

Gleiche Regelung bei wiederkehrenden Krediten



Wesentliche Zweckänderung

Änderungen an einem Vorhaben während der Ausführung sind normal.

→ Prüfen: **Deckt der ursprüngliche Kreditbeschluss die Änderungen noch ab?**

Unabhängig von den finanziellen Folgen (+ / - / =) muss ein neuer Verpflichtungskredit eingeholt werden, wenn eine wesentliche Zweckänderung vorliegt. Die Stimmberechtigten sollen zum "neuen" Vorhaben Stellung nehmen können.

Keinesfalls dürfen Mehrausgaben wegen Zweckänderung über einen Zusatzkredit beschlossen werden. Kriterium ist nicht der Betrag sondern der Inhalt des Vorhabens.

Verpflichtungskreditkontrolle

Über beschlossene Kredite wird eine Verpflichtungskreditkontrolle geführt, damit die eingegangenen Verpflichtungen kontrolliert werden können.

- Legislativkredite (Urne, Versammlung oder Parlament) werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.
- Beschluss samt Datum und Organ, Summe, Stand und Abweichungen gegenüber der Bewilligung, Abrechnung wann und durch wen.
- Die Verpflichtungskreditkontrolle des Gemeindevorstands muss in geeigneter Weise geführt werden.

Beendigung

Ein einmaliger Verpflichtungskredit wird mit einer **Schlussabrechnung** beendet.

Bei Krediten der Stimmbürgerschaft oder des Parlamentes prüft die RPK die Abrechnung und das Budgetorgan beschliesst über die Abrechnung. Wenn die GO dies vorsieht und keine Überschreitung vorliegt, können solche Abrechnungen auch vom Gemeindevorstand abgenommen werden.

Verpflichtungskredite des Gemeindevorstands müssen in geeigneter Weise abgerechnet werden.

Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck (so oder anderweitig) erfüllt ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Es ist **keine Übertragung** möglich!



Gebundene Ausgaben



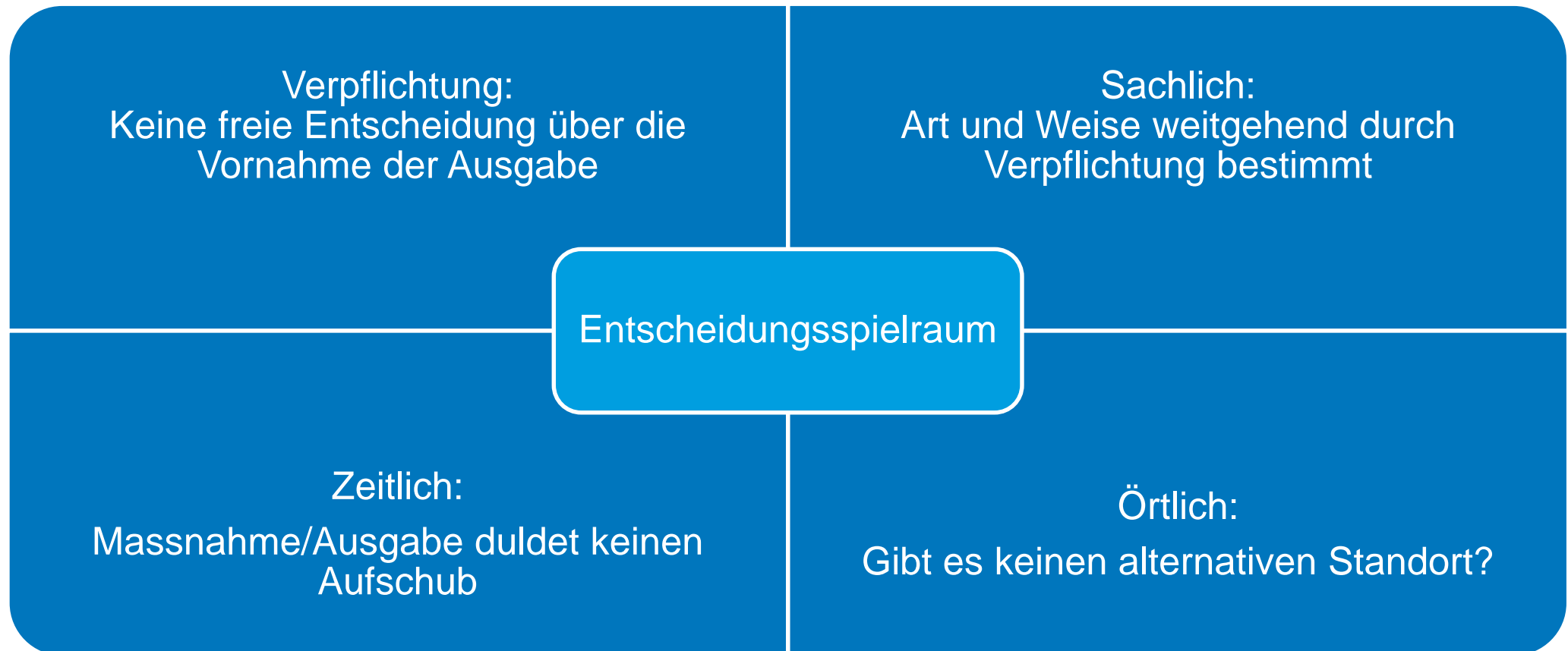
Bestimmung

§ 103 Gemeindegesetz (GG)

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer **Vornahme verpflichtet** ist und ihr **sachlich, zeitlich und örtlich** kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Gebundene Ausgaben **müssen** also vollzogen werden und es besteht **kein** oder kaum **Gestaltungsspielraum** für die Exekutive.

Erläuterung



Verpflichtung

Die Gemeinde muss die Ausgabe tätigen (= Massnahme ergreifen), weil sie zu ihrer Vornahme verpflichtet ist:

- Rechtssatz
- Gerichts- oder Aufsichtsentscheide
- Frühere Beschlüsse durch zuständige Organe oder Behörden
- **ICT ist nicht automatisch gebunden! Weder der Lehrplan noch ein ICT-Konzept reichen, um eine Verpflichtung zu begründen!**

Keine freie Entscheidung über die Vornahme der Ausgabe

Unterhaltungspflicht

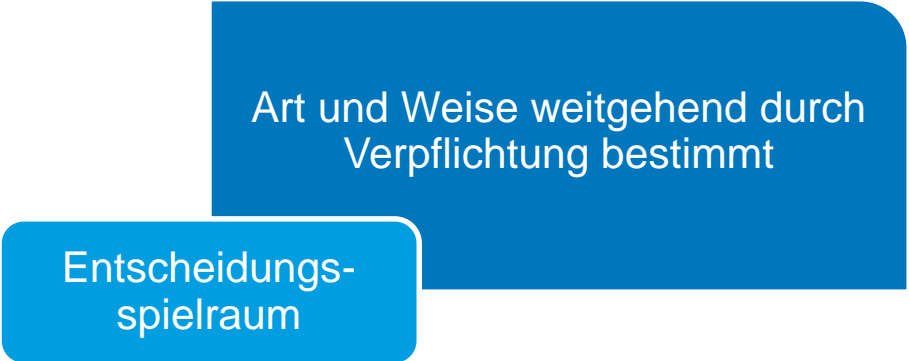
§ 5 Gemeindeverordnung:

- Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.
- Darunter fällt auch die Wiederbeschaffung von Ersatzgeräten. Das bezieht sich aber nur auf das sachliche Ermessen.

Sachliches Ermessen

Kein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Art und Weise der Massnahme/Ausgabe

- Anpassung an aktuellen technischen Standard ist zulässig, ...
- ... muss sich aber im üblichen Rahmen bewegen.



Art und Weise weitgehend durch
Verpflichtung bestimmt

Entscheidungs-
spielraum

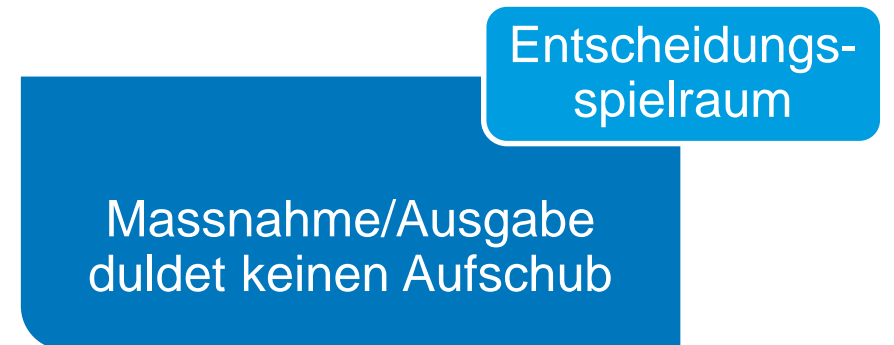
Fragestellungen:

- Kann die Exekutive inhaltlich, gestaltend auf die Massnahme einwirken?
- Bewegt sich die Massnahme im üblichen technischen Rahmen? Entwicklung der Technik?

Zeitliches Ermessen

Kein zeitlich erheblicher Entscheidungsspielraum (= Dringlichkeit)

- aktueller Zustand ist nicht (mehr) tolerabel bis die Legislative eine Entscheidung fällen kann.



Fragestellung:

- Kann Exekutive den Zeitpunkt der Massnahme beeinflussen?
- Kann die Massnahme bis zum nächsten Entscheidungszeitpunkt der Legislative aufgeschoben werden? Muss jetzt gehandelt werden?

Örtliches Ermessen

Kein erheblicher Spielraum hinsichtlich des Ortes, an dem die Massnahme umgesetzt wird.

- Der Ort der Umsetzung einer Massnahme ist faktisch vorgegeben.

Entscheidungs-
spielraum

Gibt es keinen alternativen
Standort?

Frage stellt sich im Zusammenhang mit ICT normalerweise nicht.

Gebundene Ausgabe im Budget

- Gebundene Ausgaben werden im Budget aufgenommen.



Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ER nach Institutionen Total Aufwand / Ertrag	36'754'400	36'296'500	34'992'600	35'444'700	36'838'223.08	37'783'547.84
	Nettoergebnis	542'100		452'100		945'324.76	
1	Präsidentiales	3'987'800	722'000	3'758'100	567'000	3'703'802.59	553'907.90
	Nettoergebnis		3'165'800		3'191'100		3'149'894.69
10	Legislative / Exekutive	637'600	4'000	627'600	4'000	570'643.75	6'304.40
	Nettoergebnis		633'600		623'600		564'339.35
100	Legislative	111'100	3'000	101'100	3'000	75'057.00	5'644.85
	Nettoergebnis		108'100		98'100		69'412.15
10050	Legislative	111'100	3'000	101'100	3'000	75'057.00	5'644.85
3000.00	Entsch. Tag-/Sitzungsg. Behörden/Kommissionen			50'000		29'235.00	
3050.00	AG-Beitr. AHV, IV, EO, ALV, Verw. Kosten	3'000		3'000		1'153.90	
3053.00	AG-Beiträge an Unfall-Personal-Haftpf.	100		100		32.65	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	500		500		202.95	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals			500			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	20'000		20'000		19'562.40	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	5'000		5'000		4'465.25	
3132.00	Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	30'000		20'000		19'360.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen			2'000		1'044.85	
4612.00	Entsch. von Gemeinden u. Zweckverbänden		3'000		3'000		5'644.85
101	Exekutive	439'500		439'500		418'989.80	
	Nettoergebnis		439'500		439'500		418'989.80
10100	Exekutive	439'500		439'500		418'989.80	
3000.00	Entsch. Tag-/Sitzungsg. Behörden/Kommissionen	190'000		190'000		209'737.00	
3050.00	AG-Beitr. AHV, IV, EO, ALV, Verw. Kosten	20'000		20'000		13'088.50	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	35'000		35'000		26'584.40	
3053.00	AG-Beiträge an Unfall-Personal-Haftpf.	500		500		385.20	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'500		3'500		2'303.50	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	500		500		46.45	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	20'000		20'000		71'936.30	
3132.00	Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.					19'584.15	

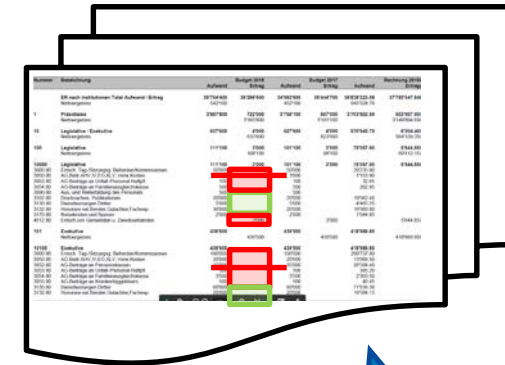


Gebundene Ausgabe im Budget

§ 14 Gemeindeverordnung

Verweigert das Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Gemeindevorstand diesen Beschluss beim Bezirksrat aufsichtsrechtlich überprüfen lassen.

- Zwei Möglichkeiten der Reaktion auf einen Änderungsantrag:
 - a. Abstimmung zulassen, Überprüfung durch BR veranlassen.
 - b. Abstimmung nicht zulassen, Risiko des Stimmrechtsrekurses.



Bezeichnung	Budget 2014	Budget 2015	Budget 2016	Budget 2017	Budget 2018
BR nach Aufhebung Total-Aufwand-Einspar.	347000	347000	347000	347000	347000
Personellen	280700	280700	280700	280700	280700
Materialien	11100	11100	11100	11100	11100
Investitionen - Einmalige	55200	55200	55200	55200	55200
Investitionen - Wiederkehrend	11000	11000	11000	11000	11000
Verbindlichkeiten	11000	11000	11000	11000	11000
Ergebnis	48700	48700	48700	48700	48700



Publikation

§ 14 Abs. 1 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz)

Informationstätigkeit von Amtes wegen:

Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

Beschlüsse über gebundene Ausgaben müssen, mindestens wenn sie als neue Ausgaben in die Kompetenz der Legislative fallen (GV, Parlament, Urne), publiziert werden.

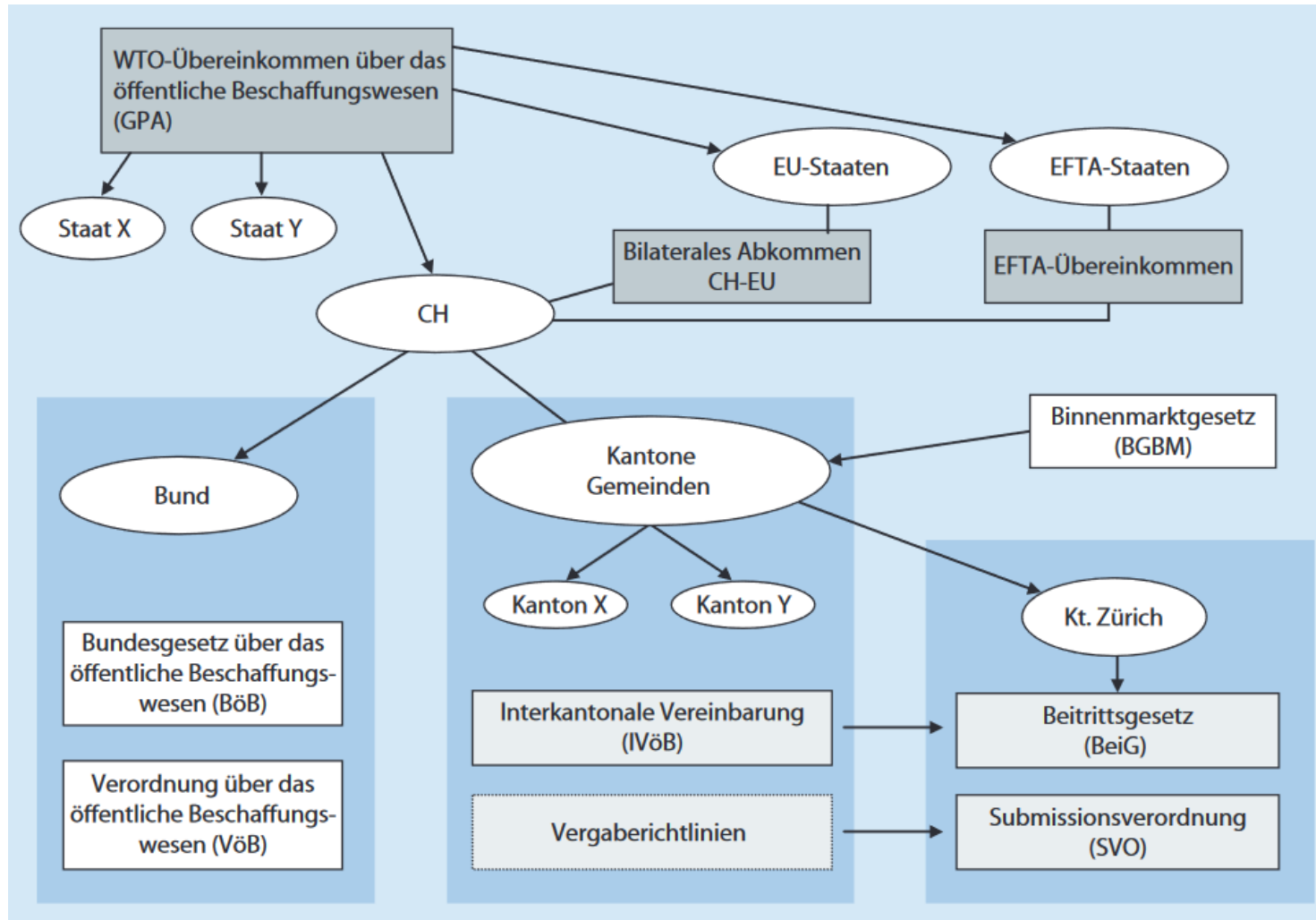
Die Stimmberechtigten haben so die Möglichkeit, diese Beschlüsse durch den Bezirksrat prüfen zu lassen (Rekurs in Stimmrechtsangelegenheiten).

Submission

Die folgenden Folien basieren auf dem Vortrag Vergaberecht von Laura Locher beim GAZ im Herbst 2019



Rechtsgrundlagen



Kurze Hinweise



<https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/beschaffung-einkaeufe/handbuch-fuer-vergabestellen.html>

Bedarfsklärung

Zentrale Punkte vorab klären (!)

Was? In welchem Umfang?

Zeitraum?

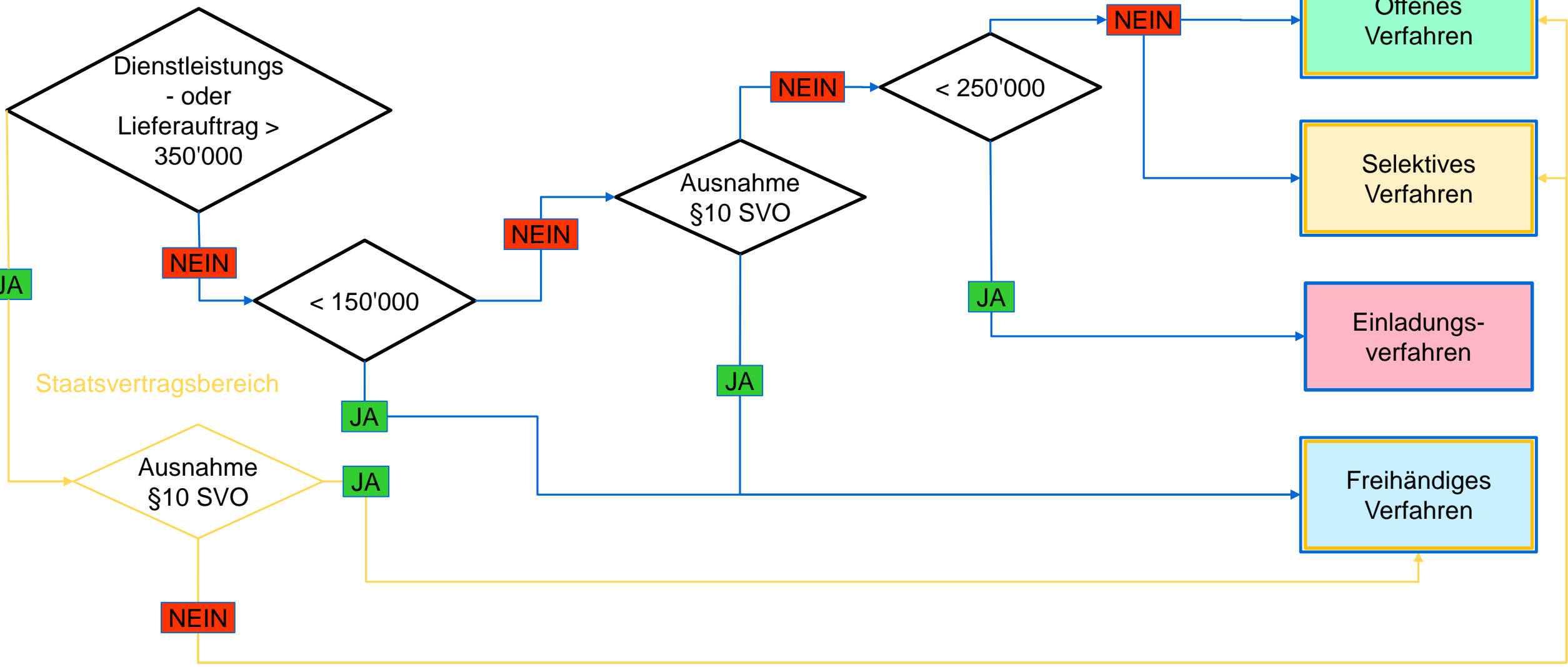
«öffentlicher Auftrag»?

Existieren bereits Verträge?

Machbarkeit?
Zielsetzungen?

Externe Fachleute?

Verfahren



Staatsvertragsbereich

Vergabeverfahren: Die Verfahrensarten

Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
<ul style="list-style-type: none">• Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus• Alle Anbieter können innert Frist ein Angebot einreichen	<ul style="list-style-type: none">• Zwei Phasen• 1. Phase: Teilnahmeantrag durch Bewerber• 2. Phase: Angebot durch zugelassene Bewerber	<ul style="list-style-type: none">• Kein offenes Verfahren• Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er einlädt• Kein Anspruch auf Teilnahme	<ul style="list-style-type: none">• Regelfall: unter-schwelliger Bereich• Als Ausnahme: § 10 SVO

Vergabeverfahren

Berechnung des Auftragswertes (vgl. Art. 2 - 4 SVO)

- massgebend: Gesamtwert und jede Form der
 - Abgeltung ist zu berücksichtigen
 - (ohne Mehrwertsteuer), realistisch (!)
- Zerstückelungsverbot
- Folgeaufträge, Optionen sind einzurechnen
- gesamte Laufdauer des Vertrags
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit und Daueraufträgen bestimmt sich Auftragswert anhand der jährlichen Rate $\times 4$
ACHTUNG: Submission – nicht kreditrechtlich!
- Bei wiederkehrenden Einzelbestellungen ist Jahresbedarf massgeblich; im Zweifelsfall aber von Dauerauftrag ausgehen (!)



Inhalt von Ausschreibungen

Technische Spezifikationen – Produktanforderungen

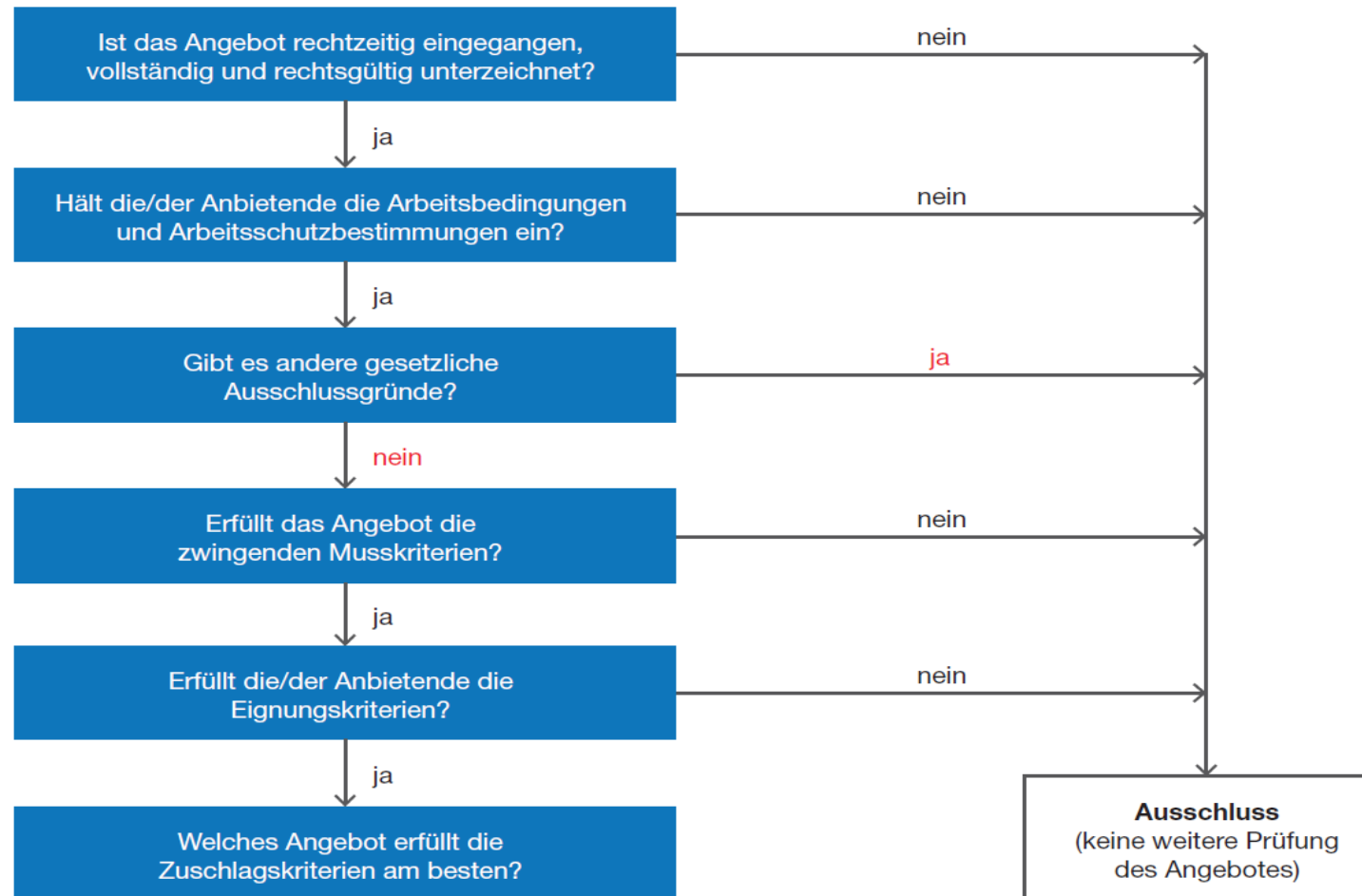
- Produkt: Was soll beschafft werden?
- Produktanforderungen dürfen hoch sein, aber: müssen sachlich haltbar sein (keine Willkür)
- Grundsatz:



- Wenn doch Marken oder technische Angaben gewünscht: Zusatz "oder gleichwertig" unumgänglich, vgl. auch Entscheid Verwaltungsgericht Zürich, VB.2014.00202

Behandlung und Prüfung von Angeboten

Eine Zusammenfassung



Behandlung und Prüfung von Angeboten

Bewertung der Angebote (materielle Prüfung)

- Definierte Zuschlagskriterien prüfen und bewerten
- Bewertungsmatrix erstellen
- Submissionsergebnis / Verfügung

Submission und Kreditrecht – Zeitlicher Ablauf!

- Submission braucht Zeit (Auflagefristen)
- Budgetkredite einholen
- Submission vorbereiten, allenfalls starten.
- Kreditanträge erstellen und beschliessen lassen → Versammlungstermine
- Submission durchführen, abschliessen – Vergabeentscheid.

Wie weiter?

- Die Folien des Referates werden auf der Webseite:
- <https://blog.ICT-Coach.ch> zur Verfügung gestellt.

- Bis zum 1. Oktober 2021 haben Sie Zeit, Fragen im Kommentarfeld des Blogs zu stellen.

- An der [Veranstaltung vom 6. Oktober 2021 in Zürich](#) werden wir die Fragen aufnehmen und besprechen.

Verabschiedung

– Noch Fragen und Anregungen?

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

.... und hoffentlich erholsame und sonnige
Ferien



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Gemeindeamt des Kantons Zürich

gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch

043 259 83 30

Kreditrecht:

- Abt. GF: Markus Wagner
- Abt. GR: Christina Walser/Corinne Schärer

www.gaz.zh.ch